

## 29.

## B e r i c h t

## der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über Cap. 22, 23, 25 bis 31 des Abschnitts C des Stats der Zusätze für 18 $\frac{2}{3}$ , Allgemeine Staatsbedürfnisse und die in dem Königlichen Decret Nr. 3 zu Cap. 23 und 31 enthaltenen Nachträge zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf das Jahr 18 $\frac{2}{3}$ .

Eingegangen am 15. December 1891.

(Königl. Decrete Nr. 2 und 3, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., Heft VII und 3. Bd. Landt.-Mittheilungen der II. Kammer vom 25. November 1891, Nr. 3, S. 16 flg.)

## Cap. 22.

## Civilliste etc.

Bei Titel 1 ist eine Erhöhung von 202 300 *M* eingestellt, um den Beamten des Königlichen Hofes der erhöhten Besoldung der Staatsbeamten entsprechende Gehalte aus der Civilliste gewähren zu können. In gleicher Weise ist ein Zuschlag zur Civilliste auf den Landtagen 18 $\frac{6}{4}$  und 18 $\frac{7}{3}$  in Verbindung mit den allgemeinen Gehaltserhöhungen für die Staatsbeamten beschlossen worden.

Die Deputation hat nicht nur diese Vorgänge und auch die Verhandlungen bei der anderweiten Regulirung der Civilliste im Jahre 1873 einer Prüfung unterworfen, sondern sich auch eine Mittheilung der aus der Civilliste etc. dormalen zu zahlenden Gehalte erbeten.

Nach derselben beträgt die Summe der Gehalte der Hofbeamten

1 299 338 *M*

und zerfällt in:

605 760 *M* Gehalte bis 1500 *M*,

462 972 = = von mehr als 1500 bis 3600 *M* und

230 606 = = über 3600 *M*.

Legt man die für die Erhöhung der Staatsdienergehälter angenommenen durchschnittlichen Procentsätze, wie solche in den Allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Stat auf Seite XIV, 22 verzeichnet sind, zu Grunde, so berechnet sich der Mehrbedarf an Besoldungen für die Beamten und Diener des Hof-Stats zu

204 488 *M*,

und zwar:

108 673 *M* von 605 760 *M* nach 17,94 Procent,

72 224 = = 462 972 = = 15,60 =

23 591 = = 230 606 = = 10,23 =

204 488 *M*,

wovon jedoch nur 202 300 *M* im Stat postulirt sind.

Die beantragte Erhöhung entspricht den durchschnittlich vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen der Staatsdiener und wird angemessen befunden.

Unter Bezugnahme auf diese Darlegung und die angedeuteten Vorgänge wird beantragt:

Die  
hier in  
nach Inhalt  
Seiner M  
nammen G  
123 333  
tior berei  
Betrag als  
In d  
gesetz ha  
haltung im  
Zeitraume  
nicht nur  
Gehaltsber  
Bei der i  
ersten Ma  
Die  
Erhöhung  
maßgebend  
anzuwende  
Die  
die in § 2  
im vorlie  
in Cap. 2  
Kammern  
verständlic  
Die  
eine dauer  
In  
gesetzliche  
zunge bei  
Königliche  
die Frage  
wirkend  
Postuliru  
regierung  
Die  
vorausge  
wirkend  
Nachtrag  
nicht gefo  
des Meh  
bedarfs le